



# STATUTEN

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen, "Volleyballclub Frutigen" besteht mit Sitz in Frutigen ein Verein mit Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er will den Volleyballsport erhalten und weiter fördern.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 2

Der Volleyballclub Frutigen (VBC) ist Mitglied des regionalen Volleyballverbandes Bern und des schweizerischen Volleyballverbandes.

### Art. 3

Der VBC besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern beiderlei Geschlechts.

### Art. 4

Für die Mitgliedschaft besteht keine Altersgrenze.

Über den Wohnort der Mitglieder bestehen keine einschränkenden Regeln.

### Art. 5

Passivmitglieder unterstützen den VBC Frutigen. Sie bezahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, welcher von der Hauptversammlung (HV) festzulegen ist.

### Art. 6

Die Anmeldung zum Eintritt ist dem Vorstand schriftlich (Anmeldeformular) einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen. Jedes Mitglied erhält die Statuten, welche es als rechtsverbindlich anerkennt.

### Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Diese muss bis zur HV der laufenden Saison erfolgen.

### Art. 8

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## 3. ORGANISATION

### Art. 9

Die Organe des VBC Frutigen sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

### Art. 10

Die HV ist das oberste Organ des VBC Frutigen.

### **Art. 11**

Die ordentliche HV, zu welcher mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingeladen wird, findet jeweils nach Saisonschluss statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Mutationen
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisorenberichts, Entlastung des Vorstandes
6. Budget und Jahresbeiträge
7. Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder, Revisoren)
8. Anträge
9. Ehrungen
10. Jahresprogramm
11. Statutenrevision
12. Auflösung des VBC Frutigen
13. Verschiedenes

Alle Mitglieder ab 14 Jahren haben an der HV das Stimmrecht. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Ausnahme bilden nur die Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des VBC, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen voraussetzen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 12**

Die ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident wird durch die HV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

### **Art. 14**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) TK – Chef
- f) 1 – 4 Beisitzer

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

#### **Art. 15**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche nicht der HV vorbehalten sind.

Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes:

- Vertretung des VBC nach aussen
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse im Rahmen der Statuten
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Vorbereitung der Geschäfte für die HV
- Führen der Vereinskasse
- Aufstellen des Jahresprogrammes zuhanden der HV
- Vorbereitung und Leitung des Trainings- und Spielbetriebes
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.—
- Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis andere Mitglieder in beratender Funktion beizuziehen
- Der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident zeichnen je mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig

#### **Art. 16**

Es sind zwei Revisoren oder ein Treuhandbüro für die Amtsdauer von 3 Jahren zu wählen.

#### **Art. 17**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

### **4. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER**

#### **Art. 18**

Die Pflichten und Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den vorliegenden Statuten und den von der HV gefassten Beschlüssen.

#### **Art. 19**

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Anlässen des Vereins berechtigt.

#### **Art. 20**

Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Club einsetzt.

#### **Art. 21**

Der Verein lehnt jede Verantwortung für entstandene Schäden an Personen (Unfall und Haftpflicht) und persönlichen Eigentum (Diebstahl) ab.

### **5. FINANZIELLES**

#### **Art. 22**

Die Jahresbeiträge werden jeweils von der HV festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

#### **Art. 23**

Die Kosten des Meisterschaftsbetriebes werden einerseits durch die lizenzierten Spieler finanziert und andernteils durch die übrigen Spieler, welche sich mit einem angemessenen Mitgliederbeitrag an den Kosten der Meisterschaft beteiligen. Diese können ganz oder teilweise von der Vereinskasse übernommen werden, wenn die finanzielle Lage des Vereins es erlaubt. Über die Höhe dieses Anteils entscheidet jeweils der Vorstand.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 24**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder durch mindestens 1/5 der Mitglieder erfolgen.

### **Art. 25**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen HV – Beschluss herbeigeführt werden.

### **Art. 26**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte HV.

### **Art. 27**

Die Statuten, die Reglemente und die Bestimmungen des SVBV und des RVBV sind für den VBC Frutigen verbindlich. Wo die Statuten des VBC Frutigen nichts besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente der oben genannten Verbände.

### **Art. 28**

Diese Statuten wurden an der HV vom 13. Mai 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Dezember 1985, 03. Mai 1991, 02. Juni 2010 und 27. Mai 2002.

Frutigen, 13. Mai 2013

Volleyballclub Frutigen

Der Präsident: Thomas Gyseler

Die Sekretärin: Marlies Oester